

Beitragsordnung ab 01.01.2009
(verabschiedet von der MV am 25.03.2009)

1. Allgemeines, Begriffsdefinition

Maßgeblich für die Beitragserhebung ist der **beitragspflichtige Umsatz im dem dem Beitragsjahr vorvorhergehenden Geschäftsjahr** (Bsp.: Beitragsjahr = 2003 ⇒ Geschäftsjahre 2001; Beitragsjahr 2004 ⇒ Geschäftsjahr 2002 usw. usw). Bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren ist der Umsatz des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres heranzuziehen.

Der **beitragspflichtige Umsatz** ergibt sich aus der Summe des Inlandsumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) und des aus Deutschland getätigten Export-Umsatzes exkl. Intercompany-Umsätze und exkl. des Chemie- bzw. Anoden-Edelmetallwertes.

Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, für Mitglieder aus den Bereichen Beratung, Grundchemikalien und Komponenten von der Beitragsordnung abweichende Beiträge festzusetzen.

2. Beitragsstaffel

Staffel	Umsatz	Jahresbeitrag in €
(1)	0 bis 500.000 €	1.000
(2)	500.001 bis 1.000.000 €	2.000
(3)	1.000.001 bis 1.750.000 €	3.000
(4)	1.750.001 bis 2.500.000 €	3.500
(5)	2.500.001 bis 3.000.000 €	4.000
(6)	3.000.001 bis 4.500.000 €	5.000
(7)	4.500.001 bis 6.000.000 €	6.000
(8)	6.000.001 bis 7.500.000 €	7.000
(9)	7.500.001 bis 12.500.000 €	8.000
(10)	12.500.001 bis 20.000.000 €	10.000
(11)	20.000.001 bis 30.000.000 €	13.000
(12)	30.000.001 bis 40.000.000 €	16.000
(13)	40.000.001 bis 50.000.000 €	19.000
(13)	50.000.001 bis 75.000.000 €	22.000
(14)	Darüber	25.000